



Stand 23.4.2024

Geschäftsordnung Musikkapelle Wäschenbeuren

Erstfassung vom 23.4.2024

- §1 Allgemeines
- §2 Organe der Musikkapelle
- §3 Aktive Musiker
- §4 Musikproben
- §5 Kapellenversammlung
- §6 Dirigent und Vizedirigent
- §7 Kapellenleitung
- §8 Notenwarte
- §9 Kapellenkasse und Kassenprüfer
- §10 Notengremium
- §11 Musikerausschuss
- §12 Registerführer
- §13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

Genderklausel:

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Geschäftsordnung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und insbesondere nicht auf Grund einer Diskriminierung wurde in dieser Geschäftsordnung die männliche Form gewählt.

§1 Allgemeines

- 1) Die Geschäftsordnung regelt den Betrieb der Musikkapelle und erfüllt die satzungsgemäße Pflicht, eine Geschäftsordnung aufzustellen.
- 2) Die Geschäftsordnung muss gemäß Vereinssatzung vom Vereinsausschuss verabschiedet werden, damit sie Gültigkeit erlangt.

§2 Organe der Musikkapelle

- 1) Die Musikkapelle besteht aus folgenden Organen:
 - a) Mitglieder der Musikkapelle, Aktive Musiker
 - b) Kapellenversammlung
 - c) Dirigent und Vizedirigent
 - d) Kapellenleitung
 - e) Notenwarte
 - f) Kapellenkasse und Kassenprüfer
 - g) Notengremium
 - h) Musikerausschuss
 - i) Registerführer
- 2) Für die Bänd und Jugendkapelle gilt eine eigene Jugendordnung.

§3 Mitglieder der Musikkapelle, Aktive Musiker

- 1) Als Mitglied in die Musikkapelle kann aufgenommen werden, wer die musikalischen und persönlichen Anforderungen erfüllt und mindestens 14 Jahre alt ist.
Ob die musikalischen Anforderungen erfüllt sind, entscheidet der Dirigent.
Ob die persönlichen Anforderungen erfüllt sind, entscheidet die Kapellenleitung.
- 2) Jugendliche ab 14 Jahren sollen in die Musikkapelle integriert werden.
- 3) Die Mitglieder der Musikkapelle sind verpflichtet, die Vereinssatzung und diese Geschäftsordnung einzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und der Musikkapelle schaden könnte (siehe auch Satzung §7 Abs. 1).



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 4) Die Mitglieder der Musikkapelle sind verpflichtet, an Proben, Auftritten, Veranstaltungen und Verpflichtungen des Vereins teilzunehmen (siehe auch Satzung §7 Abs. 4). Falls dies aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, müssen sie dies rechtzeitig dem Dirigenten (bei Proben und Auftritten) oder der Kapellenleitung (bei Veranstaltungen und Verpflichtungen) mitteilen.
- 5) Die Mitglieder der Musikkapelle sind verpflichtet, die musikalischen Vorgaben der Dirigenten umzusetzen und in den Musikproben ihre gesamte Aufmerksamkeit auf die Musik zu richten.
- 6) Die Mitglieder der Musikkapelle sind verpflichtet, ihre musikalischen Fertigkeiten durch regelmäßige private Proben zu erhalten bzw. zu stärken.
- 7) Die Mitglieder der Musikkapelle sind verpflichtet, die organisatorischen Vorgaben der Kapellenleitung umzusetzen.
- 8) Als aktive Mitglieder gelten Mitglieder der Musikkapelle, die dauerhaft an den Musikproben teilnehmen.
Als dauerhafte Teilnahme an den Musikproben gilt eine Teilnahme von mind. 20% an den durchgeführten Musikproben im Kalenderjahr.
Bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Musikproben oder Auftritten kann der Status als Aktiver Musiker entzogen werden.
Der Status als aktives Mitglied wird jährlich betrachtet.
- 9) Mitglieder der Musikkapelle, die zeitweise nicht an den Musikproben oder Auftritten teilnehmen können, können auf Antrag der Status „pausiert“ erhalten.
- 10) Über den Status der Mitglieder der Musikkapelle entscheidet die Kapellenleitung.
- 11) Für vollständigen Probenbesuch erhalten die Musiker bei der Kapellenversammlung ein kleines Geschenk.
Als vollständiger Probenbesuch gilt eine Teilnahme von mind. 95% an den durchgeführten Musikproben im Kalenderjahr.
- 12) Bei Einladung der Musikkapelle zur Hochzeit oder zu Geburtstagen von Mitgliedern der Musikkapelle erhalten die Mitglieder ein Geschenk.
- 13) Ein Mitglied der Musikkapelle kann auf Beschluss der Kapellenleitung und vorheriger Anhörung des Musikerausschusses aus der Musikkapelle ausgeschlossen werden,
 - a) bei groben Verstößen gegen diese Geschäftsordnung,
 - b) bei erheblicher Schädigung des Ansehens der Musikkapelle,
 - c) bei erheblicher Störung des regulären Betriebs der Musikkapelle
- 14) Bei Beendigung des Status als aktiver Musiker ist der Musiker verpflichtet,
 - a) vereinseigene Noten an den Musikverein zurückzugeben,
 - b) die komplette Uniform und ausgeliehene Instrumente gemäß der Instrumenten- und Uniform-Ordnung des Musikvereins an den Musikverein zurückzugeben
- 15) Die Mitgliedsbeiträge für aktive Musiker sind in der Beitragsordnung des Musikvereins geregelt.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 16) Die Ehrungen für aktive Musiker sind in der Ehrungsordnung des Musikvereins geregelt.
- 17) Der Umgang mit Instrumenten und Uniformen ist in der Instrumenten- und Uniform-Ordnung des Musikvereins geregelt.

§4 Musikproben

- 1) Die Musikproben finden regulär freitags von 20:00 bis 22:00 Uhr statt.
- 2) Vor besonderen Auftritten können zusätzliche Musikproben für die ganze Kapelle oder einzelne Register abgehalten werden.
- 3) Die Musikproben werden vom Dirigenten geleitet. In der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Musikproben ist der Dirigent völlig unabhängig und hat keinen Anweisungen des Vereins Folge zu leisten.
- 4) Die Musiker sollen sich rechtzeitig vor den Musikproben einspielen und sich auf die Musikprobe vorbereiten, damit die Musikproben pünktlich beginnen können.
- 5) Am Ende der Musikproben erfolgen Informationen und Vorankündigungen durch die Kapellenleitung.
Diese Informationen und Vorankündigungen werden durch die Kapellenleitung auch allen Musikern bekannt gemacht, die nicht an der Musikprobe teilgenommen haben.

§5 Kapellenversammlung

- 1) Die Kapellenversammlung ist das höchste Gremium der Musikkapelle und setzt sich aus den anwesenden aktiven Mitgliedern der Musikkapelle zusammen.
Die Kapellenversammlung wird von der Kapellenleitung einberufen.
- 2) Die Kapellenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern der Termin ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 3) Die ordentliche Kapellenversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal vor der Hauptversammlung des Vereins stattfinden. Der Termin wird von der Kapellenleitung mind. 4 Wochen vorher in der Musikprobe bekannt gegeben.
- 4) Zusätzliche Kapellenversammlungen können von der Kapellenleitung abgehalten werden, wenn besondere Entscheidungen getroffen werden müssen oder besondere Situationen in der Musikkapelle vorliegen. Bei einem Antrag von mind. 10% der Kapellenmitglieder muss eine Kapellenversammlung abgehalten werden.
- 5) Die ordentliche Kapellenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte von Kapellenleitung, Dirigent und die Kassenberichte,
 - b) die Wahl von Kapellenleitung, Beisitzer im Vereinsausschuss, Kassenprüfer und Notenwarte,
 - c) die Möglichkeit zur Meinungsäußerung der Kapellenmitglieder zu sonstigen Themen, die die Musikkapelle betreffen,



- d) Übergabe Geschenk für vollständigen Probenbesuch
- 6) Die Kapellenversammlung ist nicht öffentlich. Mitglieder des Vereinsausschusses sind als Gäste willkommen.

§6 Dirigent und Vizedirigent

- 1) Der Dirigent ist verantwortlich für die musikalische Leitung und die musikalische Arbeit der Musikkapelle.
- 2) Die Aufgaben des Dirigenten sind,
 - a) Durchführung von Musikproben und Auftritten,
 - b) Zusammenarbeit mit der Kapellenleitung bei organisatorischen Themen,
 - c) Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft bei Themen, die den Verein betreffen,
 - d) Notenauswahl in Zusammenarbeit mit dem Notengremium,
 - e) Beschaffung von Noten
- 3) Ansprechpartner der Dirigenten bei Themen, die über die Musikkapelle hinausgehen bzw. den Verein betreffen, ist die Vorstandschaft.
- 4) Zusätzlich zum (Haupt-)Dirigent soll vom Verein ein Vizedirigent eingesetzt werden, der den Hauptdirigenten bei dessen Abwesenheit vertritt.
- 5) Der Verein schließt mit den Dirigenten einen Dirigentenvertrag ab, in dem insbesondere die Rechtsstellung, Rechte und Pflichten und die Vergütung geregelt wird.

§7 Kapellenleitung

- 1) Die Kapellenleitung besteht aus dem Kapellenvorstand und dem stellvertretenden Kapellenvorstand.
- 2) Die Kapellenleitung ist verantwortlich für die organisatorische Leitung der Musikkapelle. Daraus ergeben sich u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Führen von Mitgliederliste und Anwesenheitsliste,
 - b) Durchführung der Kapellenversammlung,
 - c) Verwaltung der Uniformen,
 - d) Führung der Kapellenkasse,
 - e) Zusammenarbeit mit dem Dirigenten bei musikalischen Themen,
 - f) Erstellung einer Wirteliste für die Bewirtschaftung nach den Musikproben,
 - g) Vertretung der Musikkapelle in den Vereinsgremien,
 - h) Integration der Jugendlichen in die Musikkapelle und Betreuung der noch nicht volljährigen Mitglieder der Musikkapelle



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- i) Klärung des Status der Mitglieder durch Kommunikation mit den Mitgliedern
- 3) Eine detaillierte Aufgabenliste und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kapellenvorstand und dem stellvertretenden Kapellenvorstand werden in einer separaten „Tätigkeitsbeschreibung Kapellenleitung“ niedergelegt.
- 4) Einzelne Aufgaben der Kapellenleitung können an andere Personen delegiert werden. Die Kapellenleitung bleibt jedoch verantwortlich für diese Aufgaben.
- 5) Die Kapellenleitung wird im Wechsel für jeweils 2 Jahre von der Kapellenversammlung gewählt.

§8 Notenwarte

- 1) Mind. 5 Mitglieder der Musikkapelle werden als Notenwarte gewählt.
- 2) Von der Kapellenleitung kann ein Ober-Notenwarte bestimmt werden, der als Ansprechpartner für die Kommunikation mit dem Dirigenten und für Organisation der Arbeiten zuständig ist.
- 3) Die Notenwarte sind verantwortlich für
 - j) die Neuerstellung und Komplettierung der Notenmappen und Notenordnern,
 - k) die Vorbereitung von neuen Noten, bevor diese an alle Musiker ausgeteilt werden,
 - l) das Ausgeben und Einsammeln der Noten,
 - m) die Katalogisierung, Verwaltung und Pflege der vorhandenen Noten
- 4) Die Notenwarte arbeiten eng mit dem Dirigenten zusammen.
- 5) Die Notenwarte werden im Wechsel für jeweils 2 Jahre von der Kapellenversammlung gewählt.

§9 Kapellenkasse und Kassenprüfer

- 1) Die Verwaltung der Kasse der Musikkapelle erfolgt durch die Kapellenleitung.
- 2) Die Kasse der Musikkapelle ist eine Unterkasse des Vereins. Das Vermögen in der Kapellenkasse ist dem Verein zugeordnet. Sämtliche Vorschriften für die Vereinskasse gelten auch für die Kapellenkasse.
- 3) Die Kapellenkasse wird auf Guthabenbasis geführt. Es dürfen keine Schulden aufgenommen werden.
- 4) Die Kapellenleitung kann Zahlungen bis zu einer vom Vereinsausschuss festzulegenden Obergrenze im Einzelfall ohne vorherige Genehmigung des Vereinsausschusses verfügen. Darüber hinausgehende Beträge müssen vorab vom Vereinsausschuss genehmigt werden.
- 5) Ein Kassenprüfer wird für jeweils 1 Jahr von der Kapellenversammlung gewählt.
- 6) Der Kassenprüfer prüft jährlich vor der Kapellenversammlung die Einnahmen und Ausgaben der Kapellenkasse und berichtet in der Kapellenversammlung über seine Prüfung.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

§10 Notengremium

- 1) Das Notengremium ist optional und kann bei Wunsch der Musiker gegründet werden
- 2) Das Notengremium besteht aus Mitgliedern der Musikkapelle.
- 3) Zur Unterstützung des Dirigenten und zur Einbindung der Musiker bei der Notenauswahl soll dieses Gremium gemeinsam mit dem Dirigenten die zu spielenden Noten auswählen.
- 4) Die letzte Entscheidung über die zu spielenden Noten liegt dabei immer beim Dirigenten.

§11 Musikerausschuss

- 1) Der Musikerausschuss besteht aus denjenigen Musikern, die zum Zeitpunkt der Einberufung Mitglied im Vereinsausschuss sind.
- 2) Der Musikerausschuss dient als Bindeglied zwischen Vereinsausschuss und Musikkapelle sowie als Beratungsgremium für die Kapellenleitung.
Er bereitet beispielsweise Beschlüsse des Vereinsausschusses vor, die die Musikkapelle betreffen oder Regelungen der Kapellenleitung, die die Musikkapelle betreffen.
- 3) Der Musikerausschuss wird von der Kapellenleitung bei Bedarf einberufen.

§12 Registerführer

- 1) Die Registerführer koordinieren die Stimmen innerhalb ihres Registers, führen Registerproben durch und vertreten die Register innerhalb der Musikkapelle. Sie sind die Ansprechpartner für alle Musiker in ihrem Register.
- 2) Die Musikkapelle wird in folgende Register eingeteilt:
 - a) Trompete, Flügelhorn, Kornett
 - b) Tuba, Fagott, Bariton-Saxophon, Bassklarinette
 - c) Tenorhorn, Bariton, Euphonium, Horn
 - d) Posaune, Bassposaune
 - e) Klarinette
 - f) Alt-Saxophon, Tenor-Saxophon
 - g) Quer- und Piccoloflöte, Oboe
 - h) Schlagwerk (Schlagzeug, Pauken, Stabspiele etc.)
- 3) Die Registerführer werden von den Registermitgliedern gewählt und von der Kapellenleitung bestätigt.

§13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung



- 1) Die Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch den Vereinsausschuss am 23.4.2024 in Kraft.